

Entwurf

Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zürich, 5. April 2012

Totalrevision Postgesetzgebung: Vernehmlassung Ausführungsbestimmungen zum Postgesetz (Verordnung zum Postgesetz)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die interessierten Kreise eingeladen, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den Ausführungsbestimmungen zum Postgesetz (Verordnung zum Postgesetz), Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit bestens und lassen Ihnen hiermit gerne unsere Stellungnahme zukommen:

Einleitung

Die Verbände SCHWEIZER MEDIEN, MÉDIAS SUISSES und STAMPA SVIZZERA (nachfolgend «SCHWEIZER MEDIEN») äussern sich zu dieser Vorlage gemeinsam und begrüssen die Vernehmlassung zur Verordnung zum Postgesetz. Dabei sind aus Sicht von SCHWEIZER MEDIEN folgende Grundsätze von grosser Bedeutung und Wichtigkeit:

- **Weiterführung der indirekten Presseförderung für kleinauflagige Zeitungen und Zeitschriften gemäss Status Quo**
- **Klare Definition des Kopfblattsystems**
- **Bildung einer PostCom Arbeitsgruppe zum Thema «Quersubventionierungsverbot»**

ÜBERSICHT DER ANLIEGEN

A. Zur indirekten Presseförderung

1. Keine Erhöhung des redaktionellen Anteils von 50% auf 60% (Art. 36 Abs. 1 lit. f nVPG)
2. Keine Differenzierung zwischen direkter und indirekter Herausgabe durch staatliche Behörden (Art. 36 Abs. 1 lit. i nVPG)
3. Erhöhung der förderungsberechtigten Höchstauflage von 40'000 auf 50'000 Exemplare (Art. 36 Abs. 1 lit. k nVPG)
4. Korrektur des redaktionellen Versehens bei der Kopfblattdefinition (Art. 36. Abs. 2 nVPG)
5. Übergangsbestimmung bezüglich Presseförderung konkretisieren (Art. 80 nVPG)

B. Zur Quersubventionierung

1. Klare Definition der Kriterien und Begriffe betreffend Quersubventionierungsverbot (Art. 43 nVPG)
2. Bildung einer PostCom Arbeitsgruppe zum Thema Quersubventionierungsverbot

Zürich, 5. April 2012

**Totalrevision Postgesetzgebung: Vernehmlassung Ausführungsbestimmungen zum Postgesetz
(Verordnung zum Postgesetz)**

Seite 2

A. Indirekte Presseförderung – Art. 36 nVPG

SCHWEIZER MEDIEN unterstützt das System der indirekten Presseförderung und ist der klaren Überzeugung, dass damit für seine Mitglieder ein zielgerichtetes und praktikables Instrument zur Stützung der Medienvielfalt in der Schweiz geschaffen wurde. Die in der neuen Verordnung zum Postgesetz (nachfolgend «nVPG» genannt) vorgeschlagenen Regeln und Definitionen dienen der Förderung der Regional- und Lokalpresse sowie der Mitgliedschafts- und Stiftungspresse und sind somit grundsätzlich zu begrüßen. Von ausserordentlicher Bedeutung für die weitere Aufrechterhaltung einer vielfältigen Medienlandschaft ist die Bedingung, dass der Status Quo der geförderten Titel auch unter dem neuen Rechtsrahmen beibehalten wird. Das in den Erläuterungen zur Postverordnung bestätigte Ziel der Beibehaltung der heutigen Situation betreffend geförderter Titel ist somit wichtigste Voraussetzung für die Zustimmung von SCHWEIZER MEDIEN.

Im Einzelnen haben wir zur indirekten Presseförderung gemäss Art. 36 nVPG folgende Anmerkungen:

1. Erhöhung redaktioneller Anteil (Art. 36 Abs. 1 lit. f)

Die nVPG sieht gegenüber der bisherigen Regelung eine Erhöhung des redaktionellen Anteils um 10% auf 60% vor. Dazu fehlt eine Begründung, was die Neuregelung gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung von 50% nicht nachvollziehbar macht. SCHWEIZER MEDIEN bittet um eine klare Begründung oder den Verzicht dieser Verschärfung gegenüber der heutigen Situation.

2. Weite Auslegung der Fach- und Spezialpresse (Art. 36 Abs 1 lit g)

Die Begriffe Fach- oder Spezialpresse sind juristisch nicht definiert. SCHWEIZER MEDIEN lehnt eine starke Eingrenzung dieser Mediengattungen ab. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Begünstigtenkreis der heute pressegeforderten Titel ausgedehnt würde und die Förderung der einzelnen Titel entsprechend vermindert würde.

**3. Keine Differenzierung zwischen direkter und indirekter staatlicher Herausgabe
(Art. 36 Abs. 1 lit. i)**

Die neu eingeführte Differenzierung zwischen indirekt und direkt durch staatliche Behörden herausgegebenen Zeitungen lässt die Frage offen, wie «indirekt» definiert wird. Gemäss dem Entwurf UVEK für den Erläuterungsbericht sollen alle öffentlichen Publikationsorgane von Gemeinden, Bezirken, Kantonen etc. ausgeschlossen werden. In dieser Formulierung ist nicht klar, ob beispielsweise die bisherigen – zwar von Verlagen herausgegebenen, aber von Gemeinden ganz oder zu einem grossen Teil finanzierten – Amtsblätter weiterhin gefördert bleiben oder nicht. Die amtlichen Nachrichten werden kantonal unterschiedlich verbreitet. Während z.B. im Kanton Bern staatliche Amtsblätter herausgegeben werden, wählen z.B. im Kanton Aargau die Gemeinden unter den bestehenden Lokalzeitungen ihr amtliches Publikationsorgan aus. In diesem privaten Presserzeugnis wird sodann jeweils ein kleiner Anteil für Gemeindenachrichten reserviert. Um derartige Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, sollte der heute geltende Wortlaut weiterhin zur Anwendung gelangen. Ziel dieser Bestimmung ist es, dass der Staat nicht selber staatliche Förderung beanspruchen darf. Auf

Zürich, 5. April 2012

**Totalrevision Postgesetzgebung: Vernehmlassung Ausführungsbestimmungen zum Postgesetz
(Verordnung zum Postgesetz)**

Seite 3

die Unterscheidung zwischen «direkt» und «indirekt» vom Staat herausgegebenen Zeitungen kann somit verzichtet werden.

Falls entgegen unserer Haltung an der Unterscheidung zwischen direkter und indirekter staatlichen Herausgabe festgehalten werden sollte, ist in den Erläuterung zu erwähnen, dass die Förderung nur dann entfällt, wenn die staatlichen Behörden an wesentlichen Teilen des Presseerzeugnisses inhaltlich und redaktionell verantwortlich sind.

4. Erhöhung beglaubigte Höchstmenge für geförderte Ausgaben (Art. 36 Abs. 1 lit. k)

SCHWEIZER MEDIEN ersucht, die beglaubigte Höchstmenge von 40'000 Exemplaren pro Ausgabe auf 50'000 zu erhöhen. Die Begründung liegt darin, dass die heutige Presselandschaft im Bereich zwischen 40'000 und 50'000 einige wenige Zeitungen aufweist, die knapp nicht von der Presseförderung profitieren. Neu von der Presseförderung profitieren würden somit Le Temps und Der Bund. Falls die drei Titel SO Graubünden (vormals Bündnerzeitung), SO Gaster und See (vormals Gasterländer), SO Glarus (vormals Glarner Nachrichten) nicht als einzelne Titel im Kopfblattverbund gewertet würden, läge deren Gesamtauflage zwischen 40'000 und 50'000. Das letzte Beispiel zeigt auf, dass auch der überlebenswichtige Verbund von drei kleinen Zeitungen insgesamt förderungswürdig bleiben muss.

Zudem gestaltet sich die heutige Presselandschaft so, dass offensichtlich aus wirtschaftlichen Gründen kaum Zeitungen zwischen 50'000 und 70'000 Auflageexemplare erscheinen. Das ergibt bei einer Auflage von 50'000 Exemplaren eine Art «marktwirtschaftliche Grenze» zwischen grossen und kleinen Zeitungen.

5. Ergänzung zur besseren Lesbarkeit der Kopfblattausnahme (Art. 36 Abs. 1 lit. m)

Zur besseren Lesbarkeit sollte in Buchstabe m erwähnt werden, dass auch die Hauptzeitung als in Art. 36 Abs. 2 neu eingeführter Begriff in die Kopfblattaddition einfließt. Ansonsten wäre die Grenze von 100'000 Exemplaren heute in keinem Fall erreichbar.

6. Korrektur redaktionelles Versehen bei Kopfblattdefinition (Art. 36 Abs. 2)

Das Ziel von Art 36 nVPG ist gemäss Erläuterung die Beibehaltung des Status Quo. Die Kopfblätter sind neu in Art. 36 Abs. 1 lit. I in Verbindung mit Art. 36 Abs. 2 nVPG geregelt: Kopfblätter haben einen eigenen Titel und sind unabhängig (*unabhängig = weder direkt noch indirekt kapital- oder stimmenmässig mehrheitlich im Eigentum des Herausgebers der Hauptzeitung*). Nach bisheriger Definition werden sowohl unabhängige Titel, die Inhalte von einer Hauptzeitung beziehen, als auch Titel, die der Hauptzeitung gehören und im Kopfblattverbund erscheinen, gefördert (Art. 15 Abs. 2 i aPG). Nur so kann die neu gesetzlich vorgeschriebene Gesamtauflagegrenze von 100'000 Exemplaren in einem Kopfblatt überhaupt erreicht werden. Da unabhängige Titel oft Inhalte von Kopfblattverbunden beziehen, die über 100'000 Exemplare aufweisen, hätten diese unabhängigen Zeitungen neu gemäss Artikel 36 Buchstabe I nVPG keinen Anspruch mehr auf Zustellungsermässigung. Diese unabhängigen Titel, welche Inhalte von der Hauptzeitung beziehen, dürfen somit nicht als Kopfblatt gelten. Die bestehende Formulierung kann nicht im Sinne der Verordnung sein und würde einige Zeitungen hart treffen, welche heute auf die Förderung angewiesen sind, diese aber künftig verlieren würden.

Zürich, 5. April 2012

**Totalrevision Postgesetzgebung: Vernehmlassung Ausführungsbestimmungen zum Postgesetz
(Verordnung zum Postgesetz)**

Seite 4

Wir schlagen deshalb folgenden korrigierten Text für Art. 36 Abs. 2 nVPG vor:

***Nicht** als Kopfblatt nach Absatz 1 Buchstabe l gilt eine Zeitung, die unter eigenem Titel erscheint und sich weder direkt noch indirekt kapital- oder stimmenmässig mehrheitlich im Eigentum des Herausgebers der Hauptzeitung befindet. Als Hauptzeitung gilt diejenige Zeitung, welche die wesentlichen Teile der redaktionellen Inhalte den anderen Kopfblättern des Verbundes zur Verfügung stellt.*

7. Übergangsbestimmungen Art. 80 nVPG

Explizite Übergangsbestimmungen bezüglich Presseförderung fehlen. Was geschieht im ersten Jahr, wenn die vorgesehene Frist zur Anmeldung im ersten Jahr nicht eingehalten werden kann? Der Verband schlägt eine Rückwirkungsklausel vor, damit keine Förderungslücken entstehen.

B. Quersubventionierungsverbot – Art. 43 nVPG

1. Klare Definitionen und Begriffe zum Quersubventionierungsverbot (Art. 43 Abs. 1 lit. a)

Das Quersubventionierungsverbot der Post ist in der Umsetzung unklar. Einzelne Begriffe sind nur schwer einzuordnen. Der Verband SCHWEIZER MEDIEN geht davon aus, dass die PostCom auch für Fragen des Quersubventionierungsverbotes aufgrund des Auftrags der PostCom, die Grundversorgung sicherzustellen, zuständig ist. Es stellen sich insbesondere folgende Fragen: Wie werden bei den Zusatzkosten die variablen und v.a. die dienstleistungsspezifischen Fixkosten definiert? Gibt es einen Bezug zum Modell der «Long Run Incremental Costs», wie es in der Telekommunikation angewendet wird? Wie ist das Verhältnis zu sog. inkrementellen Kosten? SCHWEIZER MEDIEN ist bewusst, dass eine Lösung dieser Fragen auf redaktioneller Ebene in der Verordnung sehr schwer zu lösen ist. Deshalb schlagen wir die Bildung einer besonderen Arbeitsgruppe innerhalb der PostCom vor, welche sich mit der Klärung dieser Fragen beschäftigt.

2. Bildung einer Arbeitsgruppe in der PostCom

SCHWEIZER MEDIEN schlägt vor, im Rahmen der Geschäftstätigkeit der PostCom eine Arbeitsgruppe zu gründen, welche sich mit Praxisfragen zum Quersubventionierungsverbot beschäftigt. Da Fragen zur möglicher Quersubventionierung, insbesondere auch bei der Preisgestaltung der geförderten und nicht-geförderten Printmedien, weitreichende Konsequenzen hätte, müssten auch Fachexperten von SCHWEIZER MEDIEN in dieser Arbeitsgruppe vertreten sein.

Zürich, 5. April 2012

**Totalrevision Postgesetzgebung: Vernehmlassung Ausführungsbestimmungen zum Postgesetz
(Verordnung zum Postgesetz)**

Seite 5

D. Präzisierung des Erläuterungsberichts betreffend WEMF

Bei den Erläuterungen ist in Art. 36 Abs. 1 lit. I sowie Abs. 3 lit. h im Namen der WEMF folgende Präzisierung vorzunehmen: Die Bezeichnung «Verlagsbranche» wurde in den Reglementen der WEMF durch «Medienbranche» ersetzt. Der Text ist demnach wie folgt anzupassen: «*Die Beglaubigung kann durch die WEMF AG für Werbemedienforschung, als neutrale und anerkannte Nonprofit-Organisation der Medienbranche oder einem Notariat erfolgen.*»

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen,

Hanspeter Lebrument
Präsident SCHWEIZER MEDIEN

Valérie Boagno
Présidente MÉDIAS SUISSE

Giacomo Salvioni
Presidente STAMPA SVIZZERA